

Betreff
**Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup
hier: 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 "Terkelsmai"
a) Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 02.02.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt folgendes:

1. Zwischenzeitlich ist die frühzeitige Beteiligung erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Anlage -
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ einschließlich Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

oder

werden mit folgenden Änderungen/Ergänzungen gebilligt:

.....
.....

Der Entwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

3. Der Planentwurf mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

...waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

oder

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

.....

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist erfolgt.
Nunmehr ist über die eingegangenen Stellungnahmen zu beraten und abzuwägen (s. Abwägungsvorschlag). Der Entwurf (textliche Festsetzungen) wurde gegenüber dem Vorentwurf nicht verändert. Nach Beschluss durch die Gemeindevertretung kann die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Anlagen:

Entwurf
Abwägungstabelle

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B), erlassen:

Text (Teil B)

Die Planzeichnung (Teil A) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ werden folgendermaßen geändert:

1. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.)

Das Baufenster innerhalb des Geltungsbereichs wird dahingehend geändert, dass die westliche Baugrenze bis an die Grenze des Anbauverbots an der Landesstraße L 21 (Kappeler Straße) herangerückt wird. Zugleich wird die nördliche Baugrenze in einem Abstand von 5 m an die angrenzenden Flurstücke 59/27 sowie 66/3 und die östliche sowie südliche Baugrenze gegenüber den Flurstücksgrenzen der Straße Terkelsmai (Flurstücke 101, 100, 43/7, 4/4) auf einen Abstand von 5 m herangerückt.

2. Zufahrten - Zugänge

Zufahrten und Zugänge zur L 21 sind nicht zulässig.

Mit Ausnahme des Grundstücks 59/24 sind Zufahrten und Zugänge vom nördlich angrenzenden Gemeindeweg (Flurstück 66/3) nicht zulässig.

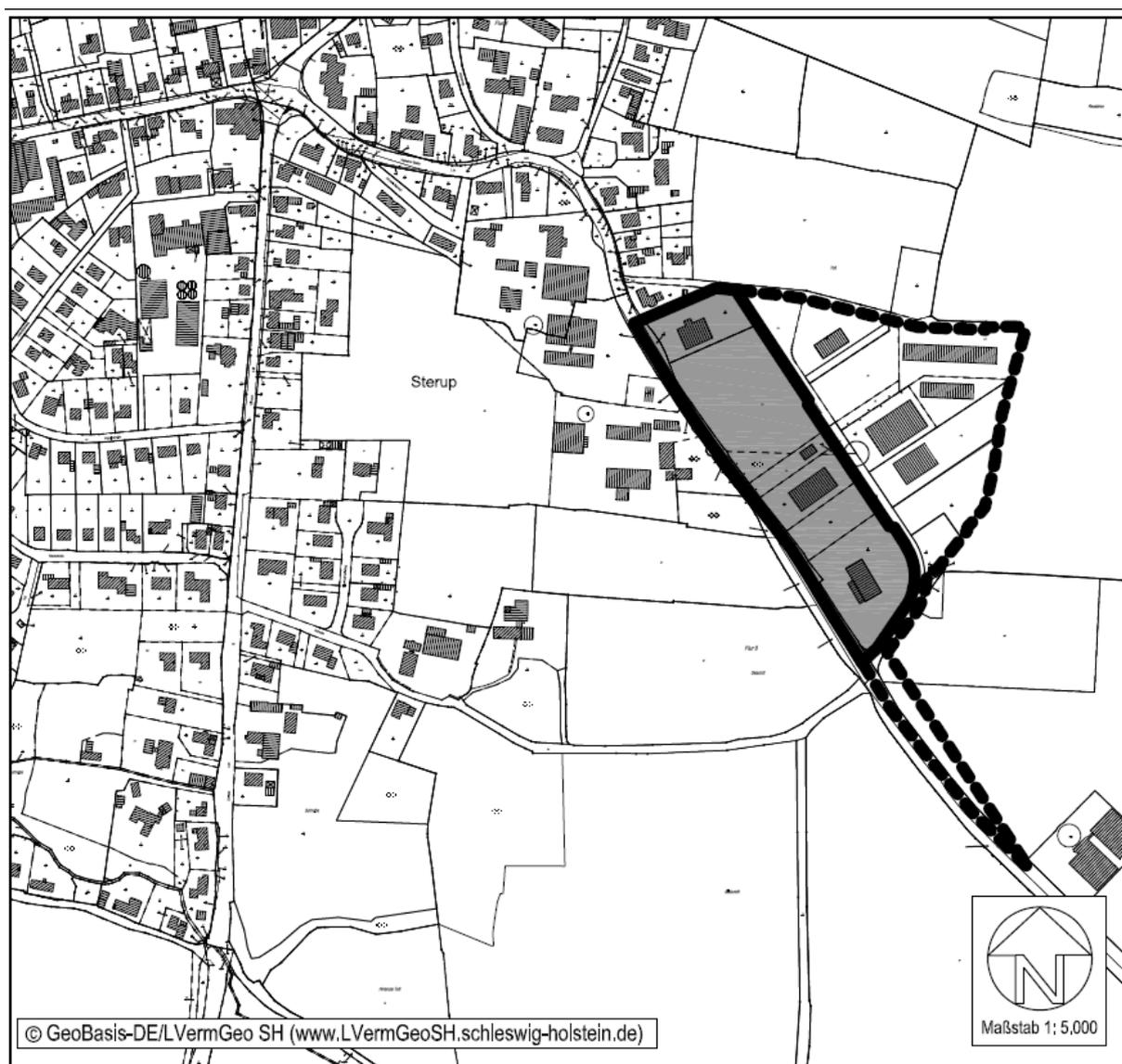
3. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für das Flurstück 59/24 wird das Pflanzgebot gegenüber dem im Norden angrenzenden Gemeindeweg (Flurstück 66/3) aufgehoben.

4. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Terkelsmai“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.1982.

1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 5 liegt am südöstlichen Rand des Ortes Sterup. Die westliche Grenze bildet die L 21 (Kappelner Straße), im Norden schließt das Plangebiet an die Ortslage von Sterup und im Osten an die Straße Terkelsmai mit dem östlichen Teil des Gewerbegebiets an. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst den westlichen Teil des Gewerbegebiets Terkelsmai mit einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha. Die Lage ist in der Übersichtskarte dargestellt.



Übersichtskarte - Lage des Plangebiets

2 Planungserfordernis

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Terkelsmai“ wurde im Jahr 1982 ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gewerbegebiet grenzt direkt an die L 21 (Kappelner Straße). Die Zufahrt des Gewerbegebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass am westlichen Rand die Anbauverbotszone der Landesstraße von 20 m auf die Fläche des Gewerbegebietes wirkt. In dem Ursprungsplan wurde von der Anbauverbotszone ein Abstand von bis zu 5 m eingehalten. Demzufolge ist die Ausnutzung dieser Grundstücke im Verhältnis zu den Grundstücken im östlichen Teil und auch zu Gewerbegebieten anderer Gemeinden relativ gering, wodurch für die Grundstücke nur geringes Interesse zu verzeichnen ist. Auch führte die recht geringe Bebauungstiefe in der Vergangenheit bereits zu Befreiungen. Mit dieser Planänderung soll die bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden. Dementsprechend ist die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche anzupassen.

3 Planverfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Mit dem § 13 a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Mit der Planung soll die bessere Ausnutzung des westlichen Teils des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden. Das Plangebiet gehört zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Sterup. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innentwicklung.

Es erfolgt keine Änderung der zulässigen GRZ. Die zulässige Grundfläche liegt unterhalb von 20.000 m². Es handelt sich somit einen Fall nach § 13 a Nr. 1 BauGB.

Durch die Planung werden erkennbar keine UVP-Pflichtigen Vorhaben begründet und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensiviert werden.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) von der Ausgleichsverpflichtung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren.

4 Entwicklung der Planung

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sterup (Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche) ist für den Bereich des Geltungsbereiches Gewerbegebiet dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 als gewerbliche Siedlungsfläche gekennzeichnet. Am westlichen Rand des Plangebiets sind landschaftsprägende Bäume aufgenommen. Diese sind Teil des in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstreifens. Die Planung entspricht damit dem Landschaftsplan.

5 Inhalte der Planung

Mit dieser Planung soll innerhalb des Geltungsbereichs die bessere Ausnutzung der Gewerbegrundstücke ermöglicht werden. Daher folgen Änderungen zu folgenden Festsetzungen durch textliche Festsetzungen (Text Teil B):

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenze wird in Richtung Westen bis an das bestehende Anbauverbot (20 m zur Fahrbahn der L 21) herangezogen. Zugleich erfolgt die Anpassung der Baugrenze gegenüber der gemeindlichen Erschließungsstraße des Gewerbegebietes und im Norden gegenüber dem angrenzenden Baugrundstück und Gemeindeweg. Im Norden, Osten und Süden beträgt der Abstand der Baugrenze gegenüber den angrenzenden Flurstücken 59/27, 66/3 sowie der Gemeindestraße Terkelsmai jeweils 5 m. Damit wird für die Grundstücke der westlich der Straße Terkelsmai gelegenen Gewerbegrundstücke eine bessere Ausnutzung ermöglicht. Eine Übersicht bietet die erläuternde Darstellung zur textlichen Festsetzung im Anhang.

Zufahrten und Zugänge

Für das nördliche Grundstück im Geltungsbereich (Flurstück 59/24) soll die Einrichtung einer Zufahrt über den nördlich angrenzenden Gemeindeweg ermöglicht werden. **Das Flurstück ist im Gegensatz zu den übrigen Grundstücken des Gewerbegebietes nur auf geringer Länge der Grundstücksgrenze an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden, so dass nur eine Zufahrt von recht geringer Breite möglich ist. Zu Zeiten der Anlieferung von Material führt dies häufig zu Behinderungen im Betriebsablauf. Um den Anforderungen der gewerblichen Nutzungen zu entsprechen, soll durch die Einrichtung einer Zufahrt über den nördlich angrenzenden Gemeindeweg ermöglicht werden. Die textliche Festsetzung zu Zufahrten und Zugängen wird entsprechend angepasst.**

Pflanzstreifen

Um die Zufahrtmöglichkeit von dem nördlichsten Grundstück zum angrenzenden Gemeindegeweg zu ermöglichen, wird in diesem Bereich das Pflanzgebot des Ursprungsplans aufgehoben. **Das festgesetzte Pflanzgebot im Ursprungs-Bebauungsplan zielt auf die Eingrünung des Gewerbegebietes gegenüber dem offenen Landschaftsraum ab. Das gesamte Gewerbegebiet ist gegenüber den angrenzenden Nutzungen und auch dem offenen Landschaftsraum gut eingegrünt. Auch für das hier betroffene Flurstück ist durch den vorhandenen Knick nördlich des Gemeindegeweges eine ausreichende Eingrünung gegeben, so dass mit dieser Planänderung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist.**

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ unverändert fort.

Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet grenzt im Westen an die L 21 (Kappeler Straße). Das Gewerbegebiet und seine Zufahrt liegen außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt. Dementsprechend ist das in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der Ortsdurchfahrt geltende Anbauverbot (§ 29 StrWG) zu berücksichtigen.

6 Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) von der Ausgleichspflicht bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Es erfolgt daher eine genauere Betrachtung zum Arten- und Biotopschutz.

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten¹. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und

¹ siehe Erlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen vom 19.03.2014: Punkt 9.2

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen möglicherweise geschützter Artengruppen (Landschaftsplan). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup (2004) finden sich keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Gewerbefläche, Grünland, Gehölzstrukturen) werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Gelände einer Dachdeckerei (Flurstück 59/24) mit einer Halle, versiegelten Flächen und Rasenflächen. Im Osten ist ein gehölzfreier Wall aufgeschüttet. Im Norden befindet sich an der Grundstücksgrenze eine Reihe mit gärtnerisch geprägten Gehölzen. Als südliche Abgrenzung des Geländes der Dachdeckerei findet sich ein 1,50 hoher aufgeschütteter Wall, der im Westen gehölzfrei ist, im Osten befinden sich einzelne Gehölze (Esche, Birke, Flieder). Der Wall ist von Brennessel überwuchert.

Im Westen zur Kappelner Straße (L 21) befindet sich eine Gehölzreihe (Hasel, Feldahorn, sehr viel Brombeere) mit einem sehr flachen Wall (20-30 cm). Im Süden schließt an diese Gehölzreihe eine Baumreihe aus größeren Eschen und Eichen an. Südlich der Baumreihe schließt eine durchgewachsene Hecke an, die im weiteren Verlauf nach Süden (im Bereich der Gewerbegrundstücke) kurz geschnitten ist.

An das Grundstück der Dachdeckerei schließt im Süden eine ungenutzte Grünlandfläche (Flurstück 111) an, auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Flurstücke 110 und 43/12) befindet sich eine Halle und Nebengebäude. Nördlich und südlich der Halle befinden sich Rasenflächen, südlich der Rasenfläche als Abgrenzung zum nächsten Gewerbegrundstück ein Wall als Grundstücksabgrenzung mit einigen Gehölzen (Birke, Esche, Hasel, Weide).

Durch die Lage im Gewerbegebiet an der Hauptstraße besteht bei den Gehölzstrukturen hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 01. März zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Bei den im Planungsgebiet vorhandenen größeren Bäumen (Eichen und Eschen an der Hauptstraße) waren vom Boden aus keine Höhlungen als Fledermausquartiere ersichtlich.

Quartiere von Fledermäusen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eingriffe in anderweitig geschützte Güter sind nicht erkennbar.

Insgesamt ist nicht zu erkennen, dass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beachtliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

7 Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Durch diese Planung ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Sterup, am

- Bürgermeister -

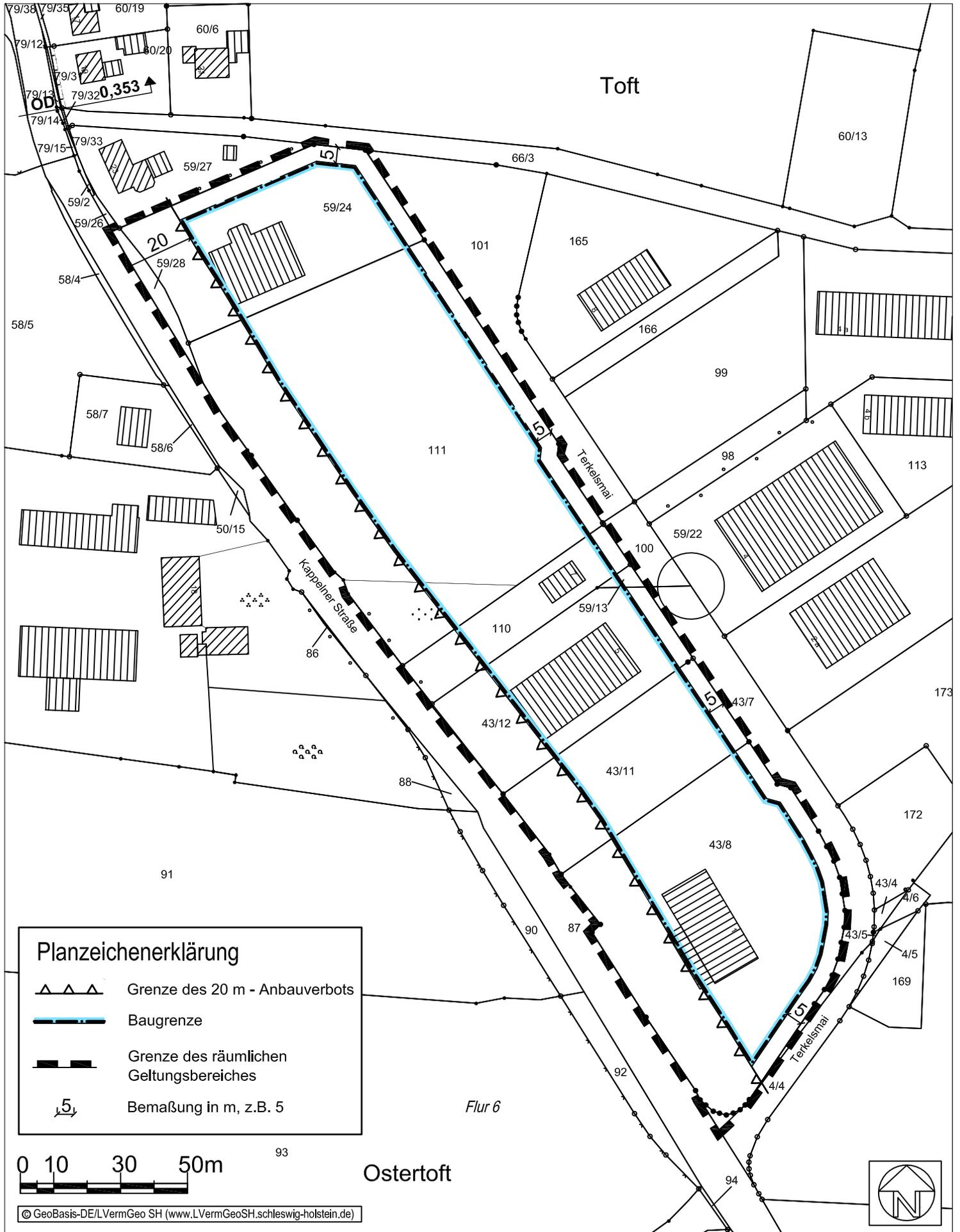
Anlage
Ursprungsbebauungsplan

Erläuternde Darstellung zur textlichen Festsetzung Nr. 1 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemeinde Sterup: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Terkelsmai"

Erläuternde Darstellung zur textlichen Festsetzung Nr. 1

Stand: Februar 2017



Gemeinde Sterup: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Terkelsmai“

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden/ Träger aus der frühzeitigen Beteiligung

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange		
ALSH 02.12.2016	Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler gem. § 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt. Hinweis auf § 15 DSchG	Kenntnisnahme
LBV Flensburg 05.12.2016	Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich der L 21, Abschnitt 130, außerhalb der OD. Das Plangebiet wird über die vorhandene Gemeindestraße Terkelsmai erschlossen. Gegen den B-Plan Nr. 5 (1. Änderung) der Gemeinde Sterup bestehen von hier keine Bedenken. Hinweis: Die in dem B-Planentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Sterup wurde von mir entsprechend dem aktuellen Stand eingetragen und ist in den B-Plan zu übernehmen.	Kenntnisnahme. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in den erläuternden Plan übernommen.
LLUR - Technischer Umweltschutz 12.12.2016	Grundsätzlich keine Bedenken aus der Sicht des Immissionsschutzes Es wird darauf verwiesen, dass es aufgrund der geringen Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen, zu Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeiten kommen kann.	Kenntnisnahme
LLUR – Untere Forst- behörde 06.12.2016	Keine Einwände, da forstbehördliche Belange nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Kreis Schleswig- Flensburg 14.12.2016	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich durch die Änderung eine bessere Ausnutzungsmöglichkeit einiger Gewerbeflächen ergibt, wäre zu überprüfen ob damit auch eine höhere Flächenversiegelung möglich ist. In dem Fall wären daraus resultierende höhere Regenabflussmengen auf den Grundstücken durch geeignete Rückhalteeinrichtungen zu kompensieren. Dies wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich auf allen Flächen des Gewerbegebietes sinnvoll, da es derzeit keine Rückhalteeinrichtung gibt und das gesamte Oberflächenwasser derzeit ungedrosselt der Verbandsleitung zugeführt wird.	Kenntnisnahme. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Fläche verändert, die für die Überbauung zur Verfügung steht. Die Größe der Fläche, die die maximal überbaut werden darf, wird nicht geändert und damit auch nicht die mögliche Menge an anfallendem Oberflächenwasser gegenüber der bisherigen Planung.

	<p>Die untere Denkmalschutzbehörde bittet um Beachtung der Hinweise des ALSH. Hinweise aus planerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist sicherzustellen, dass das Pflanzgebot aus dem Ursprungsbebauungsplan vollumfänglich umgesetzt wird. - Die Ausnahmen hinsichtlich Zuwegung und Pflanzgebot für das Flurstück 59/24 sind städtebaulich zu begründen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Das Flurstück 59/24 ist im Gegensatz zu den übrigen Grundstücken des Gewerbegebietes nur auf geringer Länge der Grundstücksgrenze an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden, so dass nur eine Zufahrt von recht geringer Breite möglich ist. Zu Zeiten der Anlieferung von Material führt dies häufig zu Behinderungen im Betriebsablauf. Um den Anforderungen der gewerblichen Nutzungen zu entsprechen, soll durch die Einrichtung einer Zufahrt über den nördlich angrenzenden Gemeindeweg ermöglicht werden. Das Pflanzgebot ist in diesem Bereich entbehrlich, da die Eingrünung durch den nördlich des Gemeindeweges vorhandenen Knick ausreichend gewährleistet ist.</p>
<p>WaBoV Lippingau 28.11.2016</p>	<p><u>Abstandsregelungen:</u> Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o. g. Planung unmittelbar nicht betroffen. Die festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern werden eingehalten.</p> <p><u>Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:</u> Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet. Für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau wird eine hydraulische Drosselung (Regenrückhalt) gefordert.</p> <p><u>Stoffliche Belastung:</u> Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Fläche verändert, die für die Überbauung zur Verfügung steht. Die Größe der Fläche, die maximal überbaut werden darf, wird nicht geändert und damit auch nicht die mögliche Menge an anfallendem Oberflächenwasser gegenüber der bisherigen Planung. Der Vorhabenträger wird informiert. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Wasserbeschaffungsverband Sterup 05.12.2016</p>	<p>Entlang der Grenze und innerhalb des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup. Rückbau- und oder Neubaumaßnahmen sind möglichst frühzeitig mit dem Wasserbeschaffungsverband abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Handwerkskammer 01.12.2016</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Landwirtschafts- kammer 09.12.2016	Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche	Kenntnisnahme
IHK 19.12.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
ASF 09.12.2016	Den Planunterlagen entnehmen wir, dass das Plangebiet voll erschlossen ist. Da sich durch die Planung keine Änderungen für die Erschließung ergeben, sind unsere Belange insofern nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik 21.11.2016	Gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Hinweise zur Planumsetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Anforderung der aktuellen Bestandspläne vor Beginn von Baumaßnahmen bei der offiziellen Planauskunft - Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen - Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Straßenbaufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/ zu verzögern. 	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Schleswig-Holstein Netz AG 06.12.2016	Grundsätzlich keine Bedenken Hinweis auf eine Erdgasversorgungsleitung auf dem Flurstück 111 im nordwestlichen Bereich.	Kenntnisnahme Die Erdgasversorgungsleitung verläuft innerhalb des Anbauverbotes an die L 21 (Kappeler Straße) und liegt außerhalb des Baufensters.

2. Landesplanung		
Landesplanung Mail vom 01.02.2017	<p>Mit Schreiben vom 10.10.2016 hat das Amt Geltinger Bucht mich über die von der Gemeinde Sterup geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ für das im Südosten der Ortslage Sterup, östlich der L 21 gelegene Gewerbegebiet „Terkelsmai“ informiert.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist es, die Ausnutzbarkeit der Grundstücke in dem ca. 2 ha umfassenden westlichen Teil des bestehenden Gewerbegebietes durch Anpassungen der im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu verbessern.</p> <p>Die Planung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Von der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ der Gemeinde Sterup werden Belange der Raumordnung nur unwesentlich berührt; eine förmliche landesplanerische Stellungnahme ist daher nicht erforderlich (vgl. Abschn. II. Ziffer 2.3 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 06.02.2015 [Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394]). Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Gemeinde Sterup.</p>	Kenntnisnahme

Bearbeitet: Julia Flüge / Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, 06.02.2017